

Zeitschrift:	Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber:	Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band:	57 (1984)
Heft:	3
Rubrik:	Schweiz. Vereinigung der Feldtelegrafenoffiziere und -unteroffiziere

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mäss Art. 5 LVA CH-UdSSR bezeichneten LVG erheblich. Im folgenden sind die Normen zu untersuchen, die eine Suspendierung völkerrechtlicher Verträge zulässig machen würden.³¹ Allgemein völkerrechtlich anerkannt ist, dass ein Vertragsbruch, der ein wesentlicher sein muss, einen Vertrag in so schwerwiegender Weise verletzt, dass dem Vertragspartner eine Weiterführung nicht zugemutet werden kann.

- a) Das LVA CH-UdSSR enthält keine Normen, die durch den Abschuss des KAL-Jumbos verletzt worden sind, d.h. hieraus kann kein Suspendierungsgrund abgeleitet werden.
- b) Es ist aber noch zu untersuchen, ob die UdSSR durch den Abschuss ein multilaterales Abkommen verletzte oder gegen allgemeine völkerrechtliche Grundsätze verstieß, woraus eventuell eine Berechtigung zur Vertragssuspendierung im vorliegenden Falle abgeleitet werden könnte. An dieser Stelle muss nun der Abschuss des KAL-Jumbos unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden: im Mittelpunkt der Problematik steht die Gewaltanwendung gegen Zivilluftfahrzeuge.³²

Es fehlen offensichtlich verbindliche Regeln, die bei einer irrtümlichen Verletzung des Luftraumes Passagiere und Besatzung in der Zivilluftfahrt schützen.³³ In den multilateralen Abkommen von Paris (1919) und von Chicago (1944) fehlen ausdrückliche Bestimmungen, die Luftraumverletzungen durch Zivilluftfahrzeuge betreffen. Art. 15 Abs. 1 CINA und Art. 9 lit. c CICA regeln lediglich den Landezwang für jegliche Art von Luftfahrzeugen, d.h. das Recht jeden Staates, die in sein Hoheitsgebiet einfliegenden Flugzeuge auf dem eigenen Territorium zur Landung zu zwingen. Der Abschuss, als Mittel äusserster Gewalt, bleibt in beiden Abkommen unerwähnt. Ob ein Recht zum Abschuss auf das unumschränkte Hoheitsrecht des Staates beruht, ist umstritten.³⁴ Ein Gewaltverzicht, somit eine Beschränkung der Souveränitätsrechte,³⁵ wird aber üblicherweise ausdrücklich in einem völkerrechtlichen Vertrag vereinbart werden müssen.

Das Gewaltverbot der UN-Charta (insbesondere die Art. 2 Ziff. 4 und Art. 51)³⁶ kann auch bei sehr ausdehnender Interpretation nicht auf den irrtümlichen Einflug von Zivilflugzeugen angewendet werden.

Weiter sind noch die dem Völkerrecht immamenten moralischen Grundsätze, insbesondere das Verbot des Rechtsmissbrauchs und der Grundsatz der Humanität, zu beachten.³⁷ Auch ohne auf die Details des Zwischenfalls einzugehen, kann mit Recht behauptet werden, die Vernichtung eines Zivilflugzeuges beim Eindringen in das Hoheitsgebiet verstösse gegen das Übermassverbot und gegen den Grundsatz der Humanität und sei somit völkerrechtswidrig.

Wegen dieser Völkerrechtsverletzung kann dem Bundesrat das Recht, einen bilateralen Vertrag zu suspendieren, aber nicht zugesprochen werden. Wenn er aus Gründen der Luftverkehrssicherheit den Betrieb einstellen wollte, hätte er dies konsequenterweise auf unbestimmte Zeit tun müssen, d.h. bis die Sicherheit von ausländischen Flugzeugen wieder gewährleistet wäre. Logische Folgerung wäre dann die Ankündigung des Abkommens gewesen, sei es durch ordentliche Kündigung gemäss Art. 22 LVA CH-UdSSR, sei es evtl. sofort durch die Anrufung der «clausula rebus sic stantibus». Die 14tägige Suspendierung ist ein blosser Protest. Dies kann aber kein gültiger Rechtsgrund für das einseitige Brechen eines Vertrages sein.

Es kann folgendes festgehalten werden: Als Zeichen des Protestes³⁸ hätte die Einstellung der Swissair-Flüge in die Sowjetunion genügt.³⁹ Mit dem Lande- und Überflugverbot hat der Bundesrat allerdings das bilaterale Luftverkehrsabkommen einseitig gebrochen. Direkte Konsequenzen haben die UdSSR aus diesem Vertragsbruch keine gezogen.

²¹ *Luftrecht der Schweiz*, Loseblattordner, Hrsg. Eidg. Luftamt (heute Bundesamt für Zivilluftfahrt), Stand 1.4.1978

²² Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr vom 8.6.1967, AS 1968, 1098 zit. als LVA CH-UdSSR, vergl. Anm. 19

²³ Übersicht über alle wichtigen multilateralen und bilateralen Abkommen in der Zivilluftfahrt in: Thomann, *Swissair 8-45 und Anhang VIII sowie Luftrecht der Schweiz*, Loseblattordner, Hrsg. Eidg. Luftamt, Stand 1.4.1978

²⁴ Mitglieder in der ICAO sind nur Regierungen, keine LVG.

²⁵ Niedergelegt in der Transit- und Transportvereinbarung der ICAO, beide vom 7.12.1944, Thomann, *Swissair*, 8-12; Anh. VIII. Der für die Liberalisierung wichtigen Transportvereinbarung sind bis 1980 nur 17 Staaten beigetreten. Die Schweiz ist nur dem Grundabkommen und der Transitvereinbarung, die Sowjetunion sogar nur dem Grundabkommen beigetreten.

²⁶ Vergl. die Auflistung der bilateralen Abkommen Schweiz-X-Land in: *Luftrecht der Schweiz*, Loseblattordner, Anhang A/2-A/5

²⁷ Vergl. Anhang IV

²⁸ Die personelle Unmöglichkeit hätte sich ergeben können, wenn dem Antrag der AEROPERS nicht stattgegeben worden wäre, die Piloten sich dann aber geweigert hätten, die UdSSR anzufliegen. Die nicht am Boykott teilnehmende AIR FRANCE musste zahlreiche Linienflüge in die UdSSR ausfallen lassen, weil die gewerkschaftlich organisierten Piloten diesbezüglich streikten.

²⁹ Die Besorgnis stützte sich zudem auf einen sehr ähnlich gelagerten Fall vom 20.4.1978 (Beschuss eines KAL-Flugzeuges in der Nähe von Murmansk) Bentzien, Unerlaubter Einflug 209-211.

³⁰ Beim Aufstellen dieser Forderung war noch zu hoffen, dass die UdSSR in eine ordentliche Untersuchung des Zwischenfalls gemäss Art. 26 CICA einwilligen würde, um zukünftige Unfälle gleicher Art zu verhindern. Die UdSSR hat dies aber bis heute abgelehnt.

³¹ Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht* 406ff. Wiener Konvention über das Recht der Verträge (VRK) in Müller/Wildhaber, *Praxis des Völkerrechts* 581ff.

³² Bentzien, Unerlaubter Einflug 174-183

³³ «St. Galler Tagblatt» Nr. 215 vom 15.9.1983 und «NZZ» Nr. 219 vom 20.9.1983. In einer Sondersitzung der ICAO vom 15.9.1983 und an der 24. Generalversammlung vom 20.9.1983 in Montreal wurde dieser Mangel an internationalem Recht diskutiert.

³⁴ Bentzien, Unerlaubter Einflug 175

³⁵ Art. 1 CICA statuiert ausdrücklich die absolute Souveränität

³⁶ Müller/Wildhaber, *Praxis des Völkerrechts* 543ff.

³⁷ Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht* 61/62

³⁸ Vergl. die Beurteilung des «Protests» unter dem Gesichtspunkt der Neutralität im folgenden Abschnitt.

³⁹ Man hätte damit auch dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen und zudem auch verhindert, dass die Swissair als Profiteur des Boykotts der andern LVG einen schlechten Ruf bekommen hätte. Vergl. hinten den Fall AUA, 4.2.2.

SCHWEIZ. VEREINIGUNG DER FELDTELEGRAFENOFFIZIERE UND -UNTEROFFIZIERE

Der Zentralvorstand

Jahresbericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Jahres 1983 (bis März 1984)

Geschätzte Kameraden

Mein Jahresbericht soll in erster Linie dazu dienen, Sie über die Tätigkeit und Vorkommnisse innerhalb unserer Vereinigung während des vergangenen Geschäftsjahres zu orientieren. Dennoch scheint es mir von Wichtigkeit, kurz die bedeutendsten internationalen und nationalen politischen Ereignisse zu erwähnen.

Die nach wie vor schwierige Situation in Polen, Afghanistan sowie die Unruhen in Zentralamerika sind etwas vom aktuellen Schauplatz verdrängt und durch neue Brennpunkte wie Grenada und Libanon abgelöst worden. Nach einer Annäherung zwischen Ost und West mit dem KSZE-Treffen in Madrid verhärteten sich erneut die beiden Fronten infolge des koreanischen Jumboabschusses.

Der neueste internationale Brennpunkt ist zweifellos die Raketenstationierung in Europa. Auf nationaler Ebene steht weiterhin der Beitritt der Schweiz in die UNO zur Debatte. Die Zivilschutzinitiative, die Rüstungsbeschaffung allgemein, die Realisierung des Waffenplatzes Rothenthurm, um nur einige Punkte zu nennen, werden auch in Zukunft an Interesse nicht abnehmen.

Tätigkeit des Zentralvorstandes

Nach der Übernahme des Zentralvorstandes vom 26. September 1983 trat er sechsmal zusammen, um die laufenden Geschäfte zu behandeln und die Hauptversammlung (HV) 1984 vorzubereiten.

Nennenswerte Punkte:

- Neugestaltung der Werbeaktion für Neumitglieder in den Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch
- Ausarbeitung von Neudruck des Mitgliederverzeichnisses per 1.1.1985
- Überprüfung Antrag OG St. Gallen betreffend Änderung Pistolenwettkampfreglement für Inhaber der neuen Ordonnanzpistole, Modell 75
- Überarbeitung bzw. Ergänzung des Pistolenwettkampfreglementes

Ausserdienstliche Tätigkeiten

Der Pistolschiesswettkampf wurde in 16 Ortsgruppen durchgeführt. Es haben daran insgesamt 262 Schützen teilgenommen.

